

**Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen vom 14.09.2020**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 10. Juni 2011 (SächsABl. S. 1168) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.2017 (SächsABl. S. 1086) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in ihrer Sitzung am 11.09.2020 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) <sup>1</sup>Zur Deckung seines Finanzbedarfes, der nicht über sonstige Einnahmen oder Umlagen nach Absatz 2 oder § 10a gedeckt werden kann, kann der Verband eine allgemeine Umlage gemäß § 60 Abs. 1 SächsKomZG erheben, soweit nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Umlagemaßstab ist die im Gebiet des Verbandes nach § 2 Abs. 2 entsprechend der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 entsorgte Abwassermenge des Vorjahres, gemessen an der im Vorjahr im gesamten Verbandsgebiet entsorgten Abwassermenge. <sup>3</sup>Die Abwassermenge wird nach dem Frischwassermaßstab bestimmt. <sup>4</sup>Das Vorjahr bemisst sich durch den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember des Kalenderjahres, das zeitlich vor dem Jahr der Umlagenerhebung liegt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Verbandsmitglieder jährlich ab dem Jahr 2021 eine besondere Umlage. <sup>2</sup>Der jährlich umzulegende Aufwand ergibt sich aus den Kosten, die gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG nicht von den Anschlussnehmern erhoben werden dürfen, soweit sie auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Verbandsmitglieder entfallen; § 10 SächsKAG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Umlagemaßstab ist die versiegelte und einleitende Fläche für öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Verbandsgebiet in der Straßenbaulast des jeweiligen Verbandsmitgliedes (in m<sup>2</sup>). <sup>4</sup>Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes vorhanden waren. <sup>5</sup>Die Größe der Flächen wird im Vorfeld der Umlagenerhebung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband abgestimmt. <sup>6</sup>Unterbleibt eine Abstimmung oder kann eine Einigkeit über die Flächengröße nicht erzielt werden, wird die Summe der entwässerten Fläche vom Zweckverband geschätzt.

- (3) <sup>1</sup>Umlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. <sup>2</sup>Die Festsetzung der Umlagen erfolgt gegenüber dem jeweiligen Verbandsmitglied jeweils durch Bescheid. <sup>3</sup>Die Umlage nach Absatz 1 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig. <sup>4</sup>Die Umlage nach Absatz 2 wird in 4 Teilbeträgen erhoben, die am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind. <sup>5</sup>Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

### **„§ 10a Einmalige Umlage**

<sup>1</sup>Beim Zweckverband ist aufgrund uneinbringlicher Kosten für die Entwässerung der Gemeindestraßen für die Jahre 2015 bis 2020 ein nicht gedeckter Gesamtaufwand entstanden. <sup>2</sup>Dieser ist unabhängig vom Saldo des Ergebnis- und Finanzhaushaltes festzusetzen (Fehlbetragsumlage). <sup>3</sup>Zur Deckung dieses Fehlbetrages erhebt der Zweckverband eine einmalige besondere Umlage im Jahr 2021. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Soweit einzelne Verbandsmitglieder für die Kosten nach Satz 1 und 2 bereits Zahlungen, ggf. an Dritte, geleistet haben, kann das jeweilige Verbandsmitglied anstelle der Zahlung der Umlage etwaige Erstattungsansprüche gegen Dritte im Umfang seiner geleisteten Zahlung an den Zweckverband abtreten.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Remse, OT Weidensdorf, den 14.09.2020

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen

Verbandsvorsitzender

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal contains the text 'ABWASSERZWECKVERBAND LUNGWITZTAL-STEEGENWIESEN' around the perimeter and a central emblem with a shield and a cross. The signature is written in a cursive style.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.